Offenlegungsausfertigung (1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 572

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Hahler Straße, Ringstraße, Bismarckstraße und Habsburgerring.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet", "Allgemeines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet".
Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (3) BauN VO genann ten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauN VO zulässig, die

der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind Garagen nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,70 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen , Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Minden, den 30. September 1970

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 9. Okt. 1970 aufgestellt worden.

Minden, den 19. Okt. 1970

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN · 53 ·

(Pehle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 10. Febr. 1972 bis 13. März 1972 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 14 März 1972

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTF.

(Ast)

Stadtbaurat

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundes-~~
baugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 -
durch Beschluß des Rates der Stadt Minden
vom _____ aufgestellt worden.

Minden, den _____

_____ ~~Der Bürgermeister~~

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der
Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes
vom 11. Sept. 1972 bis 13. Okt. 1972
öffentlich ausgelegen.

Minden, den 25. Okt. 1972

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. [illegible])

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 21. April 1972 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 24. April 1972

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Rathert)

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundes-~~
baugesetzes mit Verfügung vom _____
genehmigt worden.

Detmold, den _____

Aktenzeichen: _____

Der Regierungspräsident
~~Im Auftrage~~

Satzungsbeschluß vom 3. Nov. 1972 siehe folgende Seite

610/6

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 23. Nov. 1972 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 1. Dez. 1972

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTF. - 53 -

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 21. 8. 73 genehmigt worden.

Detmold, den 21. 8. 73

Aktenzeichen: 34 30.11-11/M 90

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident Detmold

610/6